Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Halle a. S., S. 79. — Gesetz, betreffend die Aenderung der Grenzen des Stadtkreises Posen, des Kreises Posen (Ost) und des Kreises Schroda, und die anderweite Bestimmung des Wahlortes für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen, S. 94.

(Nr. 10175.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Halle a. S. Vom 31. März 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Unter Abtrennung vom Saal-Kreise werden vom 1. April 1900 ab die Landgemeinden Giebichenstein, Trotha und Cröllwitz auf Grund der unten abgedruckten Verträge vom $\frac{\text{26. September}}{\text{2. Oktober}}$ 1899, $\frac{26.}{30.}$ September 1899 und $\frac{\text{26. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1899 sowie der Gutsbezirk Gimritz mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Halle a. S. vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1900.

Anlage 1.

Zwischen der Stadtgemeinde Halle a. S. und der Landgemeinde Giebichenstein wird, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, nachstehender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. und die Landgemeinde Giebichenstein treten zu einer einzigen, unter einer einheitlichen Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Halle a. S. zusammen.

Demgemäß werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§. 2.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Landgemeinde Giebichenstein als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten. Soweit bei Stiftungen, welche den Einwohnern von Halle a. S. im Allgemeinen zu Gute kommen, der Genuß derselben von einem nach Zeit bestimmten Aufenthalt in Halle a. S. abhängig ist, wird die in Giebichenstein verbrachte Zeit auf die stiftungsgemäß erforderte angerechnet.

§. 3.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Halle a. S. in Giebichenstein die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie die den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden von Halle a. S. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder nach besonderen Rechtstiteln den Gemeindebehörden in Giebichenstein zustehen oder obliegen.

§. 4.

Die in Halle a. S. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens in Halle a. S. geltenden

Gemeindebeschlüsse erhalten in Giebichenstein Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird. Der Magistrat zu Halle a. S. hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Halleschen Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Giebichenstein zu treffen.

Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Giebichenstein ihre Geltung.

Vertagt wird jedoch auf die Dauer von 3 Jahren nach erfolgter Eingemeindung die Einführung der Bestimmungen in §. 1 des Ortsstatuts, betreffend den Schlachtzwang im Stadtbezirke Halle a. S., vom $\frac{\text{24. November}}{\text{30. Dezember}}$ 1895, soweit sie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten betreffen.

§. 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten in Giebichenstein die zu diesem Zeitpunkt in Halle a. S. geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und die Erhebung von Gebühren, Beiträgen sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß vom Tage der Eingemeindung an auf die Dauer von drei Jahren noch die zur Zeit in Giebichenstein bestehenden Ordnungen, betreffend

a) die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. Februar 1895,
b) die Erhebung von Lustbarkeitssteuern vom 19. Februar 1895 und
c) die Friedhofsgebühren vom 1. November 1893 und 29. Oktober 1897,

aufrecht erhalten bleiben. Im Uebrigen treten die in der Gemeinde Giebichenstein über jene Gegenstände erlassenen Bestimmungen mit dem Tage der Vereinigung außer Geltung.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Halle a. S. wird für den erweiterten Stadtbezirk um zwölf erhöht. Für die Wahlen zu dieser Versammlung bildet bis Ende des Jahres 1905 der jetzige Gemeindebezirk Giebichenstein zusammen mit den Landgemeinden Trotha und Cröllwitz in Gemäßheit des §. 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 einen gesonderten Wahlbezirk, welcher in sich jene 12 Stadtverordnete zu wählen hat.

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Gemeinden und Wählerabtheilungen in der Weise, daß

auf Giebichenstein
für jede der drei Abtheilungen 3 Stadtverordnete entfallen,
auf Trotha
für die I. und III. Abtheilung je 1 Stadtverordneter und
auf Cröllwitz
für die II. Abtheilung 1 Stadtverordneter.

Bei der erstmaligen Wahl wählen im letzten Monate vor dem Tage der Eingemeindung an Stelle der drei Wählerabtheilungen des gesonderten Wahlbezirkes in jeder der drei Landgemeinden deren gegenwärtige Gemeindeverordnete aus ihrer Mitte die auf die Gemeinde entfallende Anzahl von Stadtverordneten. Auf dieses Wahlverfahren finden die Bestimmungen in §. 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sinngemäße Anwendung. Die Gemeindeverordneten jeder Abtheilung wählen für sich.

Die hiernach gewählten Stadtverordneten scheiden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen — das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt — aus.

Die in dem gesonderten Wahlbezirke zur Ergänzung gewählten Stadtverordneten müssen ihren Wohnsitz in derjenigen bisherigen Sondergemeinde haben, in welcher ihn die ausscheidenden Mitglieder besaßen.

Sollte bis Ende des Jahres 1905 eine Abänderung der Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Gemeinden erforderlich werden, so ist die Zahl der in dem gesonderten Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten gegenüber den im alten Wahlbezirke Halle a. S. zu wählenden nach Verhältniß der stimmfähigen Bürger festzusetzen, soll jedoch nicht unter die Zahl 12 herabsinken.

§. 7.

Mit der Vereinigung beider Gemeinden tritt auf eine Wahlperiode von 6 Jahren ein von der Gemeindevertretung in Giebichenstein bezeichneter Angehöriger dieser Gemeinde als unbesoldetes Mitglied in das Kollegium des Magistrats der Stadt Halle a. S. ein.

Bei späterer Ersatz- oder Neuwahl ist ebenfalls ein Bürger zu wählen, der in Giebichenstein seinen Wohnsitz hat.

Diese Bestimmung gilt für die Dauer von 12 Jahren vom Tage der Eingemeindung an gerechnet.

§. 8.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. übernimmt die Verpflichtung, vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an, dem Gemeindevorsteher von Giebichenstein, falls dieser nicht gewillt ist, in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. überzutreten, bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode die ihm zur Zeit der Eingemeindung zustehenden Gebührnisse zu gewähren und ihn demnächst unter Anwendung der für die Preußischen Kommunalbeamten geltenden Vorschriften, jedoch ohne Rücksicht auf Dienstunfähigkeit zu pensioniren.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Giebichenstein stehenden Gemeindebeamten gehen von dem genannten Zeitpunkt ab mit dem Gehalte, den Pensionsansprüchen, sowie den Anstellungsbedingungen, welche sie zur Zeit der Vereinigung haben, in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. gegen die Verpflichtung über, Beamtenstellungen zu bekleiden, welche ihrer Ausbildung, Fähigkeit und seitherigen Beschäftigung entsprechen. Die städtischen

Körperschaften von Halle a. S. werden indessen nach der Einverleibung mit der Anwendung der für die Gemeindebeamten in Halle a. S. geltenden Besoldungsgrundsätze, soweit dieselben günstiger als die bisher in der Gemeinde Giebichenstein gültig gewesenen sind, beginnen und die danach sich ergebenden Gehaltsregulirungen allmählich zur Durchführung bringen, so jedoch, daß die Gleichstellung spätestens in einem Zeitraume von 3 Jahren von der Vereinigung beider Gemeinden an erfolgt. Falls den Gemeindebeamten in Folge der Einverleibung solche Nebeneinnahmen, welche aus ihnen von der Gemeindevertretung übertragenen Nebenämtern zufließen, entzogen werden sollten, ist ihnen dafür bei der Gehaltsregulirung eine anderweite entsprechende Gehaltsentschädigung, jedoch nicht über die skalenmäßigen Gehaltssätze hinaus, zu gewähren.

Ebenso werden die zur Zeit der Einverleibung im Dienste der Gemeinde Giebichenstein befindlichen Büreauhülfsarbeiter in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. nach Maßgabe der für die dort beschäftigten Hülfsarbeiter bestehenden reglementarischen Bestimmungen übernommen. Eine Verkürzung der bisherigen Bezüge darf indessen auf keinen Fall stattfinden.

§. 9.

Die im Dienste der Gemeinde Giebichenstein zur Zeit der Vereinigung stehenden Lehrpersonen (Rektor, Lehrer und Lehrerinnen) werden von diesem Zeitpunkt ab bezüglich des Gehalts und der Ansprüche auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung den Lehrpersonen der Stadt Halle a. S. gleichgestellt.

§. 10.

In Giebichenstein muß nach der Eingemeindung ein besonderes Standesamt verbleiben.

§. 11.

Falls nach der Eingemeindung höhere Schulen errichtet werden, ist eine derselben auf Giebichensteiner Gebiet oder in unmittelbarer Nähe der Grenze auf Hallischem Gebiete zu errichten.

§. 12.

Für Neupflasterung und Unterhaltung öffentlicher Straßen im früheren Gemeindebezirke Giebichenstein muß, mit dem Jahre der Eingemeindung beginnend, 10 Jahre lang die Summe von mindestens 35 000 — Fünf und dreißig Tausend — Mark jährlich aufgewendet werden. Bei Neupflasterungen sind Reihensteine zu verwenden. Auch müssen die Straßen Giebichensteins in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise gesprengt werden.

§. 13.

Der Wettinerplatz und die um denselben vorgesehenen Straßen sowie die Schmelzerstraße auf der Strecke von der verlängerten Hohestraße bis zum Wettinerplatz sind innerhalb längstens zweier Jahre nach dem Tage der Eingemeindung auszubauen.

§. 14.

Die Gemeinde Giebichenstein ertheilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, den Finanzen der Stadt Halle a. S. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§. 15.

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

Halle a. S., den 26. September 1899.

Namens der Stadtgemeinde Halle a. S.:

Der Magistrat.

(L. S.) Staude. Winter.

Giebichenstein, den 2. Oktober 1899.

Namens der Landgemeinde Giebichenstein:

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Rudloff, Geppert,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Anlage 2.

Zwischen der Stadtgemeinde Halle a. S. und der Landgemeinde Trotha wird, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, nachstehender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. und die Landgemeinde Trotha treten zu einer einzigen, unter einer einheitlichen Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Halle a. S. zusammen.

Demgemäß werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§. 2.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Landgemeinde Trotha als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten. Soweit bei Stiftungen, welche den Einwohnern von Halle a. S. im Allgemeinen zu Gute kommen, der Genuß derselben von einem nach Zeit bestimmten Aufenthalt in Halle a. S. abhängig ist, wird die in Trotha verbrachte Zeit auf die stiftungsgemäß erforderte angerechnet.

§. 3.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Halle a. S. in Trotha die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie die den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden von Halle a. S. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder nach besonderen Rechtstiteln den Gemeindebehörden in Trotha zustehen oder obliegen.

§. 4.

Die in Halle a. S. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens in Halle a. S. geltenden

Gemeindebeschlüsse erhalten in Trotha Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird. Der Magistrat zu Halle a. S. hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Halleschen Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Trotha zu treffen.

Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Trotha ihre Geltung.

Vertagt wird jedoch auf die Dauer von 3 Jahren nach erfolgter Eingemeindung die Einführung der Bestimmungen

1. in §. 1 des Ortsstatuts, betreffend den Schlachtzwang im Stadtbezirke Halle a. S., vom $\frac{\text{24. November}}{\text{30. Dezember}}$ 1895, soweit sie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten betreffen,
2. der Begräbnißordnung für die Stadt Halle a. S. vom $\frac{\text{31. August}}{\text{13. Oktober}}$ 1887 und der dazu gehörigen Gebührentaxe vom 26. Februar 1897.

An Stelle der erwähnten Begräbnißordnung (Ziffer 2) bleibt bis auf Weiteres die für Trotha erlassene Gottesackerordnung vom $\frac{\text{12. Dezember 1884}}{\text{17. März 1886}}$ nebst Nachtrag vom $\frac{\text{17. Oktober}}{\text{11. November}}$ 1893 in Kraft.

§. 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten in Trotha die zu diesem Zeitpunkt in Halle a. S. geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und die Erhebung von Gebühren, Beiträgen sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß vom Tage der Eingemeindung an auf die Dauer von drei Jahren noch die zur Zeit in Trotha bestehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern, vom 4. Dezember 1894, und die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer, vom 7. Dezember 1895 aufrecht erhalten bleiben. Im Uebrigen treten die in der Gemeinde Trotha über diese Gegenstände erlassenen Bestimmungen mit dem gleichen Zeitpunkt außer Geltung.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Halle a. S. wird für den erweiterten Stadtbezirk um zwölf erhöht. Für die Wahlen zu dieser Versammlung bildet bis Ende des Jahres 1905 der jetzige Gemeindebezirk Trotha zusammen mit den Landgemeinden Giebichenstein und Cröllwitz in Gemäßheit des §. 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 einen gesonderten Wahlbezirk, welcher in sich jene 12 Stadtverordnete zu wählen hat. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Gemeinden und Wählerabtheilungen in der Weise, daß

auf Giebichstein

für jede der drei Abtheilungen 3 Stadtverordnete entfallen,

auf Trotha

für die I. und III. Abtheilung je 1 Stadtverordneter und

auf Cröllwitz

für die II. Abtheilung 1 Stadtverordneter.

Bei der erstmaligen Wahl wählen im letzten Monate vor dem Tage der Eingemeindung an Stelle der drei Wählerabtheilungen des gesonderten Wahlbezirkes in jeder der drei Landgemeinden deren gegenwärtige Gemeindevertreter aus ihrer Mitte die auf die Gemeinde entfallende Anzahl von Stadtverordneten. Auf dieses Wahlverfahren finden die Bestimmungen in §. 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sinngemäße Anwendung.

Die hiernach gewählten Stadtverordneten scheiden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen — das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt — aus.

Die in dem gesonderten Wahlbezirke zur Ergänzung gewählten Stadtverordneten müssen ihren Wohnsitz in derjenigen bisherigen Sondergemeinde haben, in welcher ihn die ausscheidenden Mitglieder besaßen.

Sollte bis Ende des Jahres 1905 eine Abänderung der Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Gemeinden erforderlich werden, so ist die Zahl der in dem gesonderten Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten gegenüber den im alten Wahlbezirke Halle a. S. zu wählenden nach Verhältniß der stimmfähigen Bürger festzusetzen, soll jedoch nicht unter die Zahl 12 herabsinken.

§. 7.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. übernimmt die Verpflichtung, den vertraglichen Gehalts- und Pensionsansprüchen des Gemeindevorstehers von Trotha vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an Genüge zu leisten beziehungsweise sich mit ihm abzufinden. Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Trotha stehenden Gemeindebeamten gehen von dem genannten Zeitpunkt ab mit dem Gehalte, den Pensionsansprüchen sowie den Anstellungsbedingungen, welche sie zur Zeit der Vereinigung haben, in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. gegen die Verpflichtung über, ihren Fähigkeiten entsprechende Stellen als Gemeindebeamte zu bekleiden. Die städtischen Körperschaften von Halle a. S. werden indessen nach der Einverleibung mit der Anwendung der für die Gemeindebeamten in Halle a. S. geltenden Besoldungsgrundsätze, soweit dieselben günstiger als die bisher in der Gemeinde Trotha gültig gewesenen sind, beginnen und die danach sich ergebenden Gehaltsregulirungen allmählich zur Durchführung bringen, so jedoch, daß die Gleichstellung spätestens in einem Zeitraume von 3 Jahren von der Vereinigung beider Gemeinden an erfolgt. Falls den Gemeindebeamten in Folge der Einverleibung solche Nebeneinnahmen, welche aus ihnen von der Gemeindevertretung übertragenen Nebenämtern zufließen, entzogen werden sollten, ist ihnen dafür bei der Gehaltsregulirung eine anderweite entsprechende Gehaltsentschädigung, jedoch nicht über die skalenmäßigen Gehaltssätze hinaus, zu gewähren.

§. 8.

Die im Dienste der Gemeinde Trotha zur Zeit der Vereinigung stehenden Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich einer Handarbeitslehrerin, werden von diesem Zeitpunkt ab bezüglich des Gehalts und der Ansprüche auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung den Lehrpersonen der Stadt Halle a. S. gleichgestellt.

§. 9.

Der Magistrat in Halle a. S. übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die straßen- und baupolizeilichen sowie sonstigen lokalpolizeilichen Vorschriften der Stadt Halle a. S. mit zulässigster Schonung des Grundbesitzes sowie der Landwirthschaft und Industrie in Trotha zur Anwendung gelangen. Er wird ferner den von den kirchlichen Organen bereits beschlossenen Neubau einer Kirche in Trotha sowie die Weiterführung der Straßenbahn bis zum dortigen Staatsbahnhof unter Einführung des Halleschen Fahrplans und Tarifs nach Möglichkeit fördern und für die Errichtung einer Apotheke in Trotha wirken. Die Arbeiten für die zweckmäßige Herstellung der Lagerplätze daselbst einschließlich der Ufer an der Saale sollen alsbald nach der Eingemeindung in Angriff genommen werden.

§. 10.

Die in Trotha zur Zeit bestehende freiwillige Feuerwehr ist als solche bis auf Weiteres zu erhalten und in der unbeschränkten Benutzung ihres Spritzenhauses sowie ihrer Geräthe zu belassen. Auch ist ihr, wie bisher, in Trotha ein genügender Uebungsplatz zur Verfügung zu stellen.

§. 11.

Für Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Straßen einschließlich der Fußwege und der Kanalisation im jetzigen Gemeindebezirke Trotha muß, mit dem Jahre der Eingemeindung beginnend, auf die Dauer von 10 Jahren die Summe von wenigstens 15 000 — Fünfzehn Tausend — Mark jährlich aufgewendet werden. Auch sind die Straßen Trothas bei Aufstellung des städtischen Besprengungsplans in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§. 12.

Die Gemeinde Trotha ertheilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, den Finanzen der Stadt Halle a. S. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§. 13.

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

§. 14.

Vorstehender Vertrag erlangt erst Rechtswirksamkeit, wenn auch die Landgemeinde Giebichenstein mit der Stadtgemeinde Halle a. S. vereinigt wird.

Halle a. S., den 26. September 1899.

Namens der Stadtgemeinde Halle a. S.:

Der Magistrat.

(L. S.) Staude. Winter.

Trotha, den 30. September 1899.

Namens der Landgemeinde Trotha:

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Müller, Gemeindevorsteher,
Woepke, Schöffe,
C. F. Schubert, Schöffe,
M. Engelcke, Ersatzschöffe.

Anlage 3.

Zwischen der Stadtgemeinde Halle a. S. und der Landgemeinde Cröllwitz wird, vor[illegible] der Königlichen Genehmigung, nachstehender Vertrag geschlossen:
Zwischen

§. 1.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. und die Landgemeinde Cröllwitz treten zu einer einzigen, unter einer einheitlichen Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Halle a. S. zusammen.

Demgemäß werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§. 2.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Landgemeinde Cröllwitz als deren Rechtsnachfolgerin ein. Dies gilt insbesondere von den Rechtsverhältnissen in Ansehung der die Gemeinden Cröllwitz und Giebichenstein verbindenden Brücke und den Vereinbarungen über den Bau einer neuen Kirche in Cröllwitz.

Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen von Stiftungen und wird das Stiftungsvermögen den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten. Soweit bei Stiftungen, welche den Einwohnern von Halle a. S. im Allgemeinen zu Gute kommen, der Genuß derselben von einem nach Zeit bestimmten Aufenthalt in Halle a. S. abhängig ist, wird die in Cröllwitz verbrachte Zeit auf die stiftungsgemäß erforderte angerechnet.

§. 3.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Halle a. S. in Cröllwitz die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie die den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden von Halle a. S. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder nach besonderen Rechtstiteln den Gemeindebehörden in Cröllwitz zustehen oder obliegen.

§. 4.

Die in Halle a. S. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens in Halle a. S. geltenden

Gemeindebeschlüsse erhalten in Cröllwitz Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird. Der Magistrat zu Halle a. S. hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Halleschen Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Cröllwitz zu treffen.

Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse in Cröllwitz ihre Geltung.

Vertagt wird jedoch auf die Dauer von 3 Jahren nach erfolgter Eingemeindung die Einführung der Bestimmungen in §. 1 des Ortsstatuts, betreffend den Schlachtzwang im Stadtbezirke Halle a. S., vom $\frac{\text{24. November}}{\text{30. Dezember}}$ 1895, soweit sie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten betreffen.

§. 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten in Cröllwitz die zu diesem Zeitpunkt in Halle a. S. geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und die Erhebung von Gebühren, Beiträgen sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben in Kraft. Die in der Gemeinde Cröllwitz über diese Gegenstände erlassenen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Geltung.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Halle a. S. wird für den erweiterten Stadtbezirk um zwölf erhöht. Für die Wahlen zu dieser Versammlung bildet bis Ende des Jahres 1905 der jetzige Gemeindebezirk Cröllwitz zusammen mit den Landgemeinden Giebichenstein und Trotha in Gemäßheit des §. 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 einen gesonderten Wahlbezirk, welcher in sich jene 12 Stadtverordnete zu wählen hat. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Gemeinden und Wählerabtheilungen in der Weise, daß

auf Giebichenstein
   für jede der drei Abtheilungen 3 Stadtverordnete entfallen,
auf Trotha
   für die I. und III. Abtheilung je 1 Stadtverordneter und
auf Cröllwitz
   für die II. Abtheilung 1 Stadtverordneter.

Bei der erstmaligen Wahl wählen im letzten Monate vor dem Tage der Eingemeindung an Stelle der drei Wählerabtheilungen des gesonderten Wahlbezirkes in jeder der drei Landgemeinden deren gegenwärtige Gemeindeverordnete aus ihrer Mitte die auf die Gemeinde entfallende Anzahl von Stadtverordneten. Auf dieses Wahlverfahren finden die Bestimmungen in §. 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sinngemäße Anwendung.

Die hiernach gewählten Stadtverordneten scheiden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen — das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt — aus.

Die in dem gesonderten Wahlbezirke zur Ergänzung gewählten Stadtverordneten müssen ihren Wohnsitz in derjenigen bisherigen Sondergemeinde haben, in welcher ihn die ausscheidenden Mitglieder besaßen.

Sollte bis Ende des Jahres 1905 eine Abänderung der Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Gemeinden erforderlich werden, so ist die Zahl der in dem gesonderten Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten gegenüber den im alten Wahlbezirke Halle a. S. zu wählenden nach Verhältniß der stimmfähigen Bürger festzusetzen, soll jedoch nicht unter die Zahl 12 herabsinken.

§. 7.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. übernimmt die Verpflichtung, den vertraglichen Gehalts- und Pensionsansprüchen des Gemeindevorstehers von Cröllwitz vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an Genüge zu leisten beziehungsweise sich mit ihm abzufinden. Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Cröllwitz stehenden Gemeindebeamten gehen von dem genannten Zeitpunkt ab mit dem Gehalte, den Pensionsansprüchen sowie den Anstellungsbedingungen, welche sie zur Zeit der Vereinigung haben, in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. gegen die Verpflichtung über, ihren Fähigkeiten entsprechende Stellen als Gemeindebeamte zu bekleiden. Die städtischen Körperschaften von Halle a. S. werden indessen nach der Einverleibung mit der Anwendung der für die Gemeindebeamten in Halle a. S. geltenden Besoldungsgrundsätze, soweit dieselben günstiger als die bisher in der Gemeinde Cröllwitz gültig gewesenen sind, beginnen und die danach sich ergebenden Gehaltsregulirungen allmählich zur Durchführung bringen, so jedoch, daß die Gleichstellung spätestens in einem Zeitraume von 3 Jahren von der Vereinigung beider Gemeinden an erfolgt. Falls den Gemeindebeamten in Folge der Einverleibung solche Nebeneinnahmen, welche aus ihnen von der Gemeindevertretung übertragenen Nebenämtern zufließen, entzogen werden sollten, ist ihnen dafür bei der Gehaltsregulirung eine anderweite entsprechende Gehaltsentschädigung, jedoch nicht über die skalenmäßigen Gehaltssätze hinaus, zu gewähren.

§. 8.

Die im Dienste der Gemeinde Cröllwitz zur Zeit der Vereinigung stehenden Lehrer und Lehrerinnen werden von diesem Zeitpunkt ab bezüglich des Gehalts und der Ansprüche auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung den Lehrpersonen der Stadt Halle a. S. gleichgestellt.

§. 9.

Für Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Straßen in Cröllwitz muß, mit dem Jahre der Eingemeindung beginnend, auf die Dauer von 10 Jahren mindestens die Hälfte der im Umfange des bisherigen Gemeindebezirkes Cröllwitz jährlich aufkommenden Realsteuern aufgewendet werden.

Das Grundstück, „der Weinberg" genannt, ist sofort nach der Einverleibung mit Wasserleitung zu versehen.

§. 10.

Der Magistrat zu Halle a. S. verpflichtet sich, der Halleschen Straßenbahn-Aktiengesellschaft seine Zustimmung zur Führung neuer Bahnlinien innerhalb des jetzigen Gemeindebezirkes Cröllwitz erst dann zu ertheilen, wenn die gegenwärtig vorhandene Strecke von der Brücke durch die Brunnenstraße bis zur Villa Knoch verlängert worden ist.

§. 11.

Für den Fall, daß nach Ablauf des wegen der Brücke — §. 2 Abs. 1 — geschlossenen Pachtvertrags (1. April 1902) die Erhebung von Brückengeld nicht in Wegfall kommen sollte, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, von den Einwohnern des früheren Gemeindebezirkes Cröllwitz als Entschädigung für die Benutzung der Brücke auf das Jahr nicht mehr als 3 — drei — Mark für die Haushaltung und nicht mehr als 15 — fünfzehn — Mark für jedes Pferd zu fordern.

§. 12.

Die Gemeinde Cröllwitz ertheilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, den Finanzen der Stadt Halle a. S. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§. 13.

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

§. 14.

Vorstehender Vertrag erlangt erst Rechtswirksamkeit, wenn auch die Landgemeinde Giebichenstein mit der Stadtgemeinde Halle a. S. vereinigt wird.

Halle a. S., den 26. September 1899.

Namens der Stadtgemeinde Halle a. S.:

Der Magistrat.

(L. S.) Staude. Winter.

Cröllwitz, den 1. Oktober 1899.

Namens der Landgemeinde Cröllwitz:

(L. S.) Daßler, Gemeindevorsteher.
Brecht, Schöffe,
Kathe, Schöffe.

(Nr. 10176.) Gesetz, betreffend die Aenderung der Grenzen des Stadtkreises Posen, des Kreises Posen (Ost) und des Kreises Schroda, und die anderweite Bestimmung des Wahlorts für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen. Vom 31. März 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April 1900 werden die Landgemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda auf Grund des unten abgedruckten, vom Magistrate zu Posen und von den Gemeindevorständen der bezeichneten Landgemeinden unter dem 8., 16., 26. und 29. November 1899 vollzogenen Vertrags der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Posen einverleibt.

§. 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Stadtgemeinde Pudewitz, der Polizeidistrikt Pudewitz und von dem Polizeidistrikte Kostschin die Landgemeinden Paczkowo, Sarbinowo, Sokolniki gwiazdowskie und die Gutsbezirke Gwiazdowo und Puszczykowo dem Kreise Posen (Ost) einverleibt.

§. 3.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden zugleich die im §. 1 bezeichneten Landgemeinden aus dem zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen aus und treten dem ersten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu. In gleicher Weise scheiden die im §. 2 bezeichneten Theile des Kreises Schroda aus dem siebenten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen aus und treten dem zweiten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu (Anlage zum Gesetze, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860 [Gesetz-Samml. S. 357]).

§. 4.

Als Wahlort für den zweiten Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Posen, bestehend aus den Kreisen Posen (Ost), Posen (West) und Obornik wird die Stadt Posen bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage.

Namens der Stadtgemeinde Posen, der Landgemeinde Jersitz, der Landgemeinde St. Lazarus und der Landgemeinde Wilda wird von dem Magistrate zu Posen auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung daselbst vom 8. November cr., von dem Gemeindevorstande zu Jersitz auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 2. November 1899, von dem Gemeindevorsteher zu St. Lazarus auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 3. November 1899, von dem Gemeindevorsteher zu Wilda auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 3. November 1899 Nachstehendes vereinbart:

Artikel 1.

Wir sind damit einverstanden, daß die Landgemeinde Jersitz, die Landgemeinde St. Lazarus, die Landgemeinde Wilda und die Stadtgemeinde Posen zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde, welche den Namen „Posen" führt, mit dem Tage des 1. April 1900 vereinigt werden.

Artikel 2.

Sämmtliches Vermögen der vier Gemeinden wird bei ihrer Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, so daß die vereinigte Stadtgemeinde in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vier seitherigen Gemeinden als Rechtsnachfolgerin eintritt.

Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

Artikel 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Gemeindeverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde in den vier seitherigen Gemeindebezirken die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie die der Stadt Posen für ihren Bezirk seither zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und Pflichten des öffentlichen Rechtes. Auch tritt sie in alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der städtischen Verwaltung zu Posen seither zustanden.

Artikel 4.

Die in dem Gemeindebezirke Posen bestehenden Einrichtungen des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in den Bezirken der drei Landgemeinden Wirksamkeit. Der Magistrat zu Posen wird die zum Zwecke der Einführung derselben erforderlichen Anordnungen treffen. Mit dieser Einführung verlieren die jetzt in den Landgemeinden geltenden entsprechenden Einrichtungen und Bestimmungen ihre Kraft.

Nach Einführung des Ortsstatuts, betreffend die Kanalisation der Stadt Posen, vom 17. Oktober 1894 in den drei Landgemeinden werden die Kanalisationsbeiträge, welche für eine Anzahl von Grundstücken daselbst gemäß den

§§. 4 und 5 des Ortsstatuts über die Kanalisation der Landgemeinde Jersitz vom 11. August 1896, den §§. 5 und 9 der Ordnung, betreffend die Kanalisation der Landgemeinde St. Lazarus u. s. w., vom 24. November 1897, den §§. 4 und 5 des Ortsstatuts über die Kanalisation der Landgemeinde Wilda vom 19. März 1898 geleistet worden sind, aus Mitteln der erweiterten Stadtgemeinde zurückgezahlt. Die Zurückzahlung erfolgt an diejenigen Eigenthümer der gedachten Grundstücke, welche als solche in dem Grundbuche an dem Tage eingetragen sind, an dem das Ortsstatut, betreffend die Kanalisation der Stadt Posen, in dem Bezirke der drei Landgemeinden in Kraft tritt.

Artikel 5.

Der Bezirk einer jeden der drei Landgemeinden bildet für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des Jahres 1906 einen besonderen Wahlbezirk. Zu wählen sind für den angegebenen Zeitraum in dem Wahlbezirke Jersitz 9 Stadtverordnete und zwar je 3 von jeder Abtheilung, in dem Wahlbezirke St. Lazarus, wie in dem Wahlbezirke Wilda je 5 Stadtverordnete und zwar je 2 von der I. und III. und je einer von der II. Abtheilung.

Von den in dem Wahlbezirke Jersitz zu wählenden Stadtverordneten müssen mindestens 5, von den in den Wahlbezirken St. Lazarus und Wilda zu wählenden Stadtverordneten mindestens je 3 aus Hausbesitzern bestehen.

Artikel 6.

Bei der erstmaligen Wahl der Stadtverordneten wählen an Stelle der drei Wählerabtheilungen in jedem der genannten drei Wahlbezirke die von den entsprechenden Wählerklassen der seitherigen Landgemeinden gewählten gegenwärtigen Gemeindevertreter. Diese haben in Gemäßheit des in §. 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahrens die neuen Stadtverordneten aus der Mitte der seitherigen Gemeindevertreter zu wählen, ohne dabei an die Gemeindevertreter ihrer Klasse gebunden zu sein.

Es scheiden aus von den danach gewählten Stadtverordneten

des Wahlbezirkes Jersitz mit dem Ende der Jahre 1902 und 1904 je einer der Stadtverordneten jeder Wählerabtheilung;

des Wahlbezirkes St. Lazarus, wie des Wahlbezirkes Wilda mit dem Ende des Jahres 1902 je einer der Stadtverordneten der I. und III. Wählerabtheilung und mit dem Ende des Jahres 1904 der Stadtverordnete der II. Wählerabtheilung.

Ueber die Ausscheidung entscheidet, soweit dies erforderlich ist, das Loos.

Die Neuwahlen werden gleichzeitig mit den Stadtverordnetenergänzungswahlen in dem jetzigen Bezirke der Stadt Posen vorgenommen.

Artikel 7.

Die in den Wahlbezirken Jersitz, St. Lazarus und Wilda gewählten Stadtverordneten treten zu den jetzigen Stadtverordneten der Stadt Posen hinzu. Denselben wird eine entsprechende Betheiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Die aus dem seitherigen Bezirke der Stadt Posen zu wählenden Stadtverordneten dürfen für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1906 auf nicht mehr wie 41 vermehrt werden.

Artikel 8.

Noch innerhalb des Monats April 1900 wird die Stadtverordnetenversammlung der erweiterten Stadtgemeinde je einen Einwohner der bisherigen Gemeinden St. Lazarus und Wilda und zwei Einwohner der bisherigen Gemeinde Jersitz als unbesoldete Stadträthe wählen, welche zu der gegenwärtigen Mitgliederzahl des Magistrats zu Posen hinzutreten.

Die Stadtverordnetenversammlung ist hierbei, soweit es §. 30 der Städteordnung zuläßt, gebunden, diejenigen Personen zu Stadträthen zu wählen, welche ihr von den jetzigen Gemeindevertretungen der drei Landgemeinden hierzu vorgeschlagen worden sind.

Die danach in Vorschlag kommenden Personen sind von den Gemeindevertretungen noch vor dem 1. April 1900 in Gemäßheit des in §. 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahrens zu wählen.

Bei einem Ausscheiden der auf Vorschlag der Gemeindevertretungen gewählten Stadträthe während ihrer sechsjährigen Amtsperiode sind die Ersatzmänner von der Stadtverordnetenversammlung aus den Einwohnern desjenigen früheren Gemeindebezirkes zu wählen, welchem die Ausgeschiedenen angehört haben.

Artikel 9.

Der Magistrat zu Posen wird bis zum 1. April 1900 mit den gegenwärtigen Gemeindevorstehern der drei Landgemeinden über deren Abfindung oder weitere Verwendung in dem Dienste der erweiterten Stadtgemeinde ein Abkommen treffen.

Die übrigen Beamten der Landgemeinden gehen in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde in derjenigen Anstellungsart (auf Lebenszeit, bestimmte Zeit, Kündigung oder Probe) über, welche für jeden einzelnen am 31. März 1900 in Geltung war.

Dieselben sind nach ihrer Ausbildung, Fähigkeit und seitherigen Beschäftigung den verschiedenen städtischen Beamtenklassen zu überweisen und danach den für die Stadt Posen eingeführten Gehaltsordnungen mit der Maßgabe zu unterstellen, daß, falls sie im Dienste der Landgemeinden ein höheres Gehalt bezogen haben, als ihnen nach diesen Gehaltsordnungen zukommt, ihnen das höhere Gehalt zu belassen ist.

Der Magistrat der erweiterten Stadtgemeinde wird eine Regelung dahin treffen, daß die Hinterbliebenen der übernommenen Beamten die gleiche Fürsorge genießen und die Beiträge der Beamten zu dieser Fürsorge nicht höher sind, wie es der Fall sein würde, wenn die Beamten von der Zeit ab, in welcher sie in den Dienst der Landgemeinden getreten sind, gegen ihre seitherigen Gehaltsbezüge in dem Dienste der Stadt Posen gestanden hätten.

Artikel 10.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die öffentlichen Volksschulen der drei Landgemeinden städtische Schulen und finden auf dieselben die für die städtischen Schulen zu Posen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Bestimmungen über die Lehrergehälter in der Stadt Posen treten jedoch für die aus den drei Landgemeinden übernommenen Volksschullehrer mit der Maßgabe in Kraft, daß, sofern diese Lehrer in ihrer bisherigen Stellung bereits ein höheres Gehalt, als es den gedachten Bestimmungen entspricht, beziehen, ihnen dieses belassen wird.

Artikel 11.

Im Uebrigen soll seitens der Gemeindeverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde in den Bezirken der seitherigen Landgemeinden nach deren Vereinigung mit der Stadt Posen für die Ausbildung der Jugend, für den Schutz gegen Feuersgefahr, für die Versorgung mit Licht, elektrischer Kraft und Wasser, für die Kanalisation und Fäkalienabfuhr, für das Marktwesen, das Verkehrswesen, für eine den Einwohnern thunlichst bequeme Erhebung der öffentlichen Abgaben sowie für alle übrigen Zweige der kommunalen Wohlfahrtspflege pflichtgemäß und in gleicher Weise gesorgt werden, wie dies in Bezug auf den bisherigen Bezirk der Stadt Posen geschehen wird, und soll auch den berechtigten Wünschen der Bewohner der gedachten Bezirke, soweit dies im Rahmen des gesammten städtischen Gemeinwesens geschehen kann, thunlichst Rechnung getragen werden.

Posen, den 8. November 1899.

Der Magistrat hiesiger Provinzial-Hauptstadt.
(L. S.) Witting. Peters.

Jersitz, den 16. November 1899.

Der Gemeindevorstand.
(L. S.) Frydrichowicz. Meyer.
Gemeindevorsteher. Schöffe.

St. Lazarus, den 26. November 1899.

Der Gemeindevorsteher.
(L. S.) Walther. Franz Rehdanz.

Wilda, den 29. November 1899.

(L. S.) Schwarzkopf, Deierling,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.